

KZV Land Brandenburg  
Postfach 600864  
14408 Potsdam

An alle  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

04/2009

Potsdam, 01.04.2009

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.1. - Weitere eHealth-BCS-Kartenterminals zugelassen**
- 3.2.5. - Neue Festzuschussbeträge ab 01. April 2009**
  - Neuer ZE-Punktwert ab 01. April 2009**
- 4. - Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg 2009**

Anlagen

- Abrechnungshilfe für Festzuschüsse (gültig ab 01.04.2009)
  - Punktwertübersicht ab 01.01.2009 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)
- Punktwertübersicht ab 01.01.2009 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg)

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihr Vorstand der KZVLB**



**Dr. Bundschuh**  
**Vorsitzender des Vorstandes**  
**der KZV Land Brandenburg**

**FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN**

- 1. Fusion der BKK Barmag-Steinmüller (KVK-Nr.: 4926520), der BKK sports direkt (KVK-Nr.: 7531405) und der BKK Essanelle (KVK-Nr.: 4239915) zum 01.04.2009 zur BKK Essanelle (KVK-Nr.: 4239915)**

Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Essanelle ist im KZV-Bereich Bayern.

- 2. Fusion der BKK Nordd. Affinerie (KVK-Nr.: 1520090) und der Novitas BKK (KVK-Nr.: 4491707) zum 01.04.2009 zur Novitas BKK (KVK-Nr.: 4491707)**

Der Hauptsitz der Krankenkasse Novitas BKK ist im KZV-Bereich Schleswig-Holstein.

*Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, [katrin.sommer@kzvlb.de](mailto:katrin.sommer@kzvlb.de)*

WEITERE eHEALTH-BCS-KARTENTERMINALS ZUGELASSEN

Die gematik hat weitere fünf Kartenterminals für den stationären Einsatz mit der neuen elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zugelassen. Mit diesen Geräten lassen sich auch die bisherigen Krankenversichertenkarten einlesen, so dass sie im Fall des Ausfalls eines Kartenlesegerätes auch eine sinnvollere Alternative zum bloßen Austausch mit einem herkömmlichen Gerät darstellen. Es sollte dann aber vorher mit dem Softwarehersteller des Praxisverwaltungssystems geklärt werden, ob dieses mit dem gewünschten eHealth-BCS-Kartenterminal zusammenarbeitet. Insgesamt stehen damit sieben dieser Terminals zur Verfügung, die nachfolgend aufgelistet sind:

Liste der zugelassenen stationären eHealth-BCS-Kartenterminal

Terminal	Hersteller	Zulassung
Med Compact V2.0	Hypercom GmbH	19.09.2008
EHealth200 BCS	SCM Microsystems GmbH	22.09.2008
GCR 5500-D BCS V1.11	gemalto GmbH	17.12.2008
Omnikey 8751 e-Health LAN (Firmware Version 1.0.29)	Omnikey GmbH	17.12.2008
Orga 6000 Version 2.06	Sagem Monétel GmbH	17.12.2008
ST-1503	Cherry GmbH	15.01.2009
CARDSTAR /medic2		
Modelle 6220-2/6220-4/6020-2/6020-4/6011-2/6321-4 (Version M1.35)	CCV-Celectronic eHealth	13.03.2009

Den aktuellen Stand der zugelassenen Geräte finden Sie immer auf der Web-Seite der Gematik ([www.gematik.de](http://www.gematik.de)) unter Zulassungsverfahren / Kartenterminal eHealth-BCS.

Daneben wurden auch drei Kartenterminals für den mobilen Einsatz zugelassen. Diese können zwar die eGK einlesen, werden aber später nicht für Anwendungen einsetzbar sein, die den elektronischen Heilberufsausweises voraussetzen.

Liste der zugelassenen mobilen Kartenterminals

Terminal	Hersteller	Zulassung
Orga 920 M V2 Version 2.0	Sagem Monétel GmbH	Zulassung Ausbaustufe 1 (nicht migrationsfähig) erteilt am 10.11.2008
CARD STAR/memo2 mit Dockingstation CARD STAR/medic2	Celectronic GmbH	Zulassung Ausbaustufe 1 (nicht migrationsfähig) erteilt am 16.12.2008
ZEMO VML-GK1 Version 1.06	Trend EDV Ralf Sachling	Zulassung Ausbaustufe 1 (nicht migrationsfähig) erteilt am 04.02.2009

## **1. NEUE FESTZUSCHUSSBETRÄGE AB 01. APRIL 2009**

Als Anlage zu dieser Vorstandsinformation erhalten Sie die aktuelle Abrechnungshilfe für Festzuschüsse mit den neuen Festzuschussbeträgen.

Die neuen Beträge gelten ab **01.04.2009**.

Bis dahin gelten die Festzuschussbeträge der Abrechnungshilfe vom 01.01.2009, die wir Ihnen mit der Vorstandsinformation 12/2008 übermittelt hatten.

Maßgeblich für den Ansatz der Festzuschussbeträge ist das Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplanes.

**Aus gegebenen Anlass bitten wir Sie sicherzustellen, dass bei der Aufstellung von neuen Heil- und Kostenplänen ab 01.04.2009 die neuen Festzuschussbeträge in Ihre Praxissoftware per Update eingepflegt sind.**

**Die Vergangenheit hat gezeigt, dass fehlende oder verspätete Aktualisierungen via Update zu einem deutlich höheren Korrekturaufwand bei der Datenübernahme in der KZV führen.**

*Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977-115, [anke.kowalski@kzvlb.de](mailto:anke.kowalski@kzvlb.de)*

## **2. NEUER ZE-PUNKTWERT AB 01. APRIL 2009**

Wie wir Sie bereits mit der Vorstandsinformation 12/08 informiert haben, hat das Bundesschiedsamt den ZE- Punktwert für das Jahr 2009 um 1,41 % angehoben. Da der alte Punktwert bis 31.03.2009 weiter gilt, beträgt die Anhebung des ZE –Punktwertes ab 01. 04.2009 1,88 %.

Damit gilt ab **01. April 2009** für ZE ein Punktwert in Höhe von

**0,7454 EUR.**

Maßgeblich für den Ansatz des neuen Punktwertes ist das Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplanes. Wir bitten um Beachtung.

*Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, [baerbel.gruenwald@kzvlb.de](mailto:baerbel.gruenwald@kzvlb.de)*

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE  
LAND BRANDENBURG 2009**

---

18. Juni 2009 (Annahmestopp von Anträgen: 22. Mai 2009)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

Ansprechpartnerin: Gabriele Sotscheck  
Tel.: 0331 / 29 77 334  
gabriele.sotscheck@kzvlb.de

**Punktwertübersicht ab 01.01.2009 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro***Alle Aktualisierungen nach RS 03/2009 sind fett gedruckt!*

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
<b>Baden- Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8636 <u>BKK</u> : 0,8600 <b><u>IKK</u>: 0,8640</b> <b><u>LKK</u>: 0,8636</b>	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8895 <u>BKK</u> : 0,8934 <b><u>IKK</u>: 0,8917</b> <b><u>LKK</u>: 0,8895</b>	0,9138
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8078 Statusergänzung 6. 7 u. 8: 0,8055 <u>BKK</u> : 0,7865 <u>IKK</u> : 0,7715 <u>LKK</u> : 0,9661	0,9292
		IP/FU	0,8643	0,8575
<b>Rheinland- Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KFB	0,8557	0,9273
		IP/FU	0,8673	0,9273
<b>Bayern</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8504</b>	0,9200
		IP/FU	<b>0,9600</b>	0,9200
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KFB	0,8336	0,9131
		IP/FU	0,9357	0,9585
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KFB	0,8685	0,9123
		IP/FU	0,8910	0,9237
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7937 <u>LKK</u> : 0,8152 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer Energieversorgung</u> : 0,7777 für alle and. BKK WOP-Kassen: 0,8292 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,8267	<b>0,7872</b>
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9000 <u>LKK</u> : 0,8454 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer Energieversorgung</u> : 0,8750 für alle anderen BKK WOP-KK: 0,8750 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,8952 <u>IKK BIG Gesundheit</u> : 0,9452	<b>0,8628</b>
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KFB	0,8210	<b>0,8616</b>
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8589 <u>BKK</u> : 0,8631 <u>IKK</u> : 0,8673	<b>0,8938</b>
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8026 <u>BKK</u> : 0,8075 <u>IKK</u> : 0,8176	0,9380
		IP/FU	<b><u>AOK</u>: 0,8900</b> <b><u>BKK</u>: 0,8931</b> <b><u>IKK</u>: 0,8900</b>	0,9202
<b>Saarland</b>	<b>35</b>	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8351 <u>BKK</u> : 0,8476 <u>IKK</u> : 0,8351 <u>LKK</u> : 0,8599	0,8957
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8626 <u>BKK</u> : 0,8695 <u>IKK</u> : 0,8782 <u>LKK</u> : 0,8781	0,9089

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2009 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Schleswig-Holstein	36	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8026 <u>BKK</u> : 0,8075 <u>IKK</u> : 0,8176 <u>LKK</u> : 0,8026	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9037 <u>BKK</u> : 0,9172 <u>IKK</u> : 0,9156 <u>LKK</u> : 0,9156	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KFB	0,8448	0,9134
		IP/FU	0,8760	0,9156
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7710 <u>BKK</u> : 0,8088 <u>IKK Nord</u> : 0,7928 einstrahlende <u>IKK</u> : 0,7813	0,7900
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7983 <u>BKK</u> : 0,8370 <u>IKK Nord</u> : 0,8051 einstrahlende <u>IKK</u> : 0,7813	0,7900
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7545 <u>BKK S-A u. Mitteldt.</u> <u>BKK</u> : 0,7819 einstrahlende <u>BKK</u> : 0,8195 <u>IKK gesund plus u. numIKK</u> : 0,7526 einstrahlende <u>IKK</u> : 0,7526	0,8100
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7823 <u>BKK S-A u. Mitteldt.</u> <u>BKK</u> : 0,7901 einstrahlende <u>BKK</u> : 0,8383 <u>IKK gesund plus u. numIKK</u> : 0,7869 einstrahlende <u>IKK</u> : 0,8346	0,8277
Thüringen	55	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7650 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür.</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8250 einstrahlende <u>BKK</u> : 0,8250 <b><u>IKK</u>: 0,7860</b>	<b>0,8090</b>
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7900 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür.</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8250 einstrahlende <u>BKK</u> : 0,8250 <b><u>IKK</u>: 0,8190</b>	<b>0,8090</b>
Sachsen	56	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7600 <u>BKK</u> : 0,8152 <u>BKK Medicus</u> : 0,7819 <u>IKK</u> : 0,7650	0,8152
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8000 <u>BKK</u> : 0,8252 <u>BKK Medicus</u> : 0,8025 <u>IKK</u> : 0,8000	0,8152

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 26.03.2009 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

# Punktwertübersicht ab 01.01.2009 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 02/2009 sind fett gedruckt!

KZV			VdEK	VdEK TK	VdEK GEK
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KFB	0,9073		0,8795
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	0,9138		0,8860
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8559</b>		<b>0,8475</b>
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,8575		0,8575
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KFB	0,9213	0,9153	0,8928
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	0,9093	0,9064	0,8620
<b>Bayern</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KFB	0,9153		0,9153
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	0,9100		0,9100
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KFB	0,9131	0,9102	0,8745
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	0,9585	0,9555	0,9165
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KFB	0,9123		0,8690
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9237		0,8798
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,7872</b>		<b>0,7872</b>
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	<b>0,8628</b>		<b>0,8628</b>
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8616</b>		<b>0,8315</b>
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	<b>0,8938</b>		<b>0,8659</b>
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KFB	0,9072		<b>0,9072</b>
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9202		0,8845
<b>Saarland</b>	<b>35</b>	KCH, PAR, KFB	0,8957		0,8745
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,9089		0,8841
<b>Schleswig-H.</b>	<b>36</b>	KCH, PAR, KFB	0,9072		0,8518
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	0,9506		0,9219
<b>Westf.-Lippe</b>	<b>37</b>	KCH, PAR, KFB	0,9134		<b>0,8856</b>
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9156		<b>0,8876</b>
<b>Mecklenb./Vorp.</b>	<b>52</b>	KCH, PAR, KFB	0,8034		0,8006
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,8067		0,8067
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>54</b>	KCH, PAR, KFB	0,8100		0,8100
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,8277		0,8277
<b>Thüringen</b>	<b>55</b>	KCH, PAR, KFB	<b>0,8090</b>		<b>0,8060</b>
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	<b>0,8090</b>		<b>0,8060</b>
<b>Sachsen</b>	<b>56</b>	KCH, PAR, KFB	0,8152		0,8152
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,8152		0,8152

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 25.03.2009 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

\*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.



# Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.04.2009

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in EUR			
	Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
		20%	30%	
<b>1. Erhaltungswürdiger Zahn</b>				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	120,03	144,04	156,04	240,06
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	134,73	161,68	175,15	269,46
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	43,49	52,19	56,54	86,98
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	25,98	31,18	33,77	51,96
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	79,05	94,86	102,77	158,10
<b>2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I)</b> Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freundbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	284,54	341,45	369,90	569,08
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	325,27	390,32	422,85	650,54
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	366,65	439,98	476,65	733,30
2.4 Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	403,29	483,95	524,28	806,58
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	158,94	190,73	206,62	317,88
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	121,47	145,76	157,91	242,94
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich	42,39	50,87	55,11	84,78
<b>3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen</b>				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	285,54	342,65	371,20	571,08
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	210,44	252,53	273,57	420,88
<b>4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer</b>				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	282,57	339,08	367,34	565,14
4.2 Zahnloser Oberkiefer	263,83	316,60	342,98	527,66
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	283,97	340,76	369,16	567,94
4.4 Zahnloser Unterkiefer	281,85	338,22	366,41	563,70
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	70,63	84,76	91,82	141,26
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	222,54	267,05	289,30	445,08

## Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer  
O = am selben Zahn

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-zähne	3.1 Lücken- sit. II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. <sup>1</sup>	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.	
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X <sup>3</sup>	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X <sup>3</sup>	
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X <sup>3</sup>	
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	XO		X	X	X	X <sup>3</sup>	
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>						X	X	X	X <sup>3</sup>	
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>						X	X	X	X <sup>3</sup>	
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X			
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X					X								X	X			
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									X	X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>							X	X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>				X <sup>2</sup>		X							X	X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>				X <sup>2</sup>	X	X							X	X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X										X	X	X	X					
4.2, 4.4 zahnlos Pr.														X				X				
4.5 Metallbasis			X	X								X	X	X	X	X	X					
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X		XO	XO								X	X	X	X	X	X <sup>4</sup>	X				
4.8 Wurzelstiftkap.	X											X	X	X	X <sup>4</sup>	X	X					
4.9 Stützstiftreg. <sup>1</sup>			X	X								X	X	X	X	X	X					
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X	X <sup>3</sup>	
7.2 sw ≠ 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X	X <sup>3</sup>	
7.5 sw Proth.	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>													X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>		

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendebereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

• Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verblendebereich ansetzbar.

- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenglied im Verblendebereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verblendebereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

<sup>1</sup> nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen  
<sup>2</sup> nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger Freiendsituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen

<sup>3</sup> nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar

<sup>4</sup> nur bei Reparaturen

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift, kont./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- kronen	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- kronen i.V.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelsstift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- Prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfüllt. Teilproth.	6.7 Total-/Deck- prothese	6.8 Wiederein- gliederung	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär- oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Ankerkronen auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker- kronen Impl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X					X	X		X			X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X					X	X		X			X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO					X	X		X			X	XO	X	X	X	X	X
6.9	X	XO					X	X		X			XO	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO					X	X		X			X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X								X			X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X								X			X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X					X	X					X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

X = im selben Kiefer  
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in EUR			
		Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
			20%	30%	
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	27,63	33,16	35,92	55,26
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	199,41	239,29	259,23	398,82
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	49,86	59,83	64,82	99,72
<b>5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist</b>					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	88,71	106,45	115,32	177,42
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	122,17	146,60	158,82	244,34
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	159,92	191,90	207,90	319,84
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	231,97	278,36	301,56	463,94
<b>6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz</b>					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	11,90	14,28	15,47	23,80
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	27,84	33,41	36,19	55,68
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	45,20	54,24	58,76	90,40
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	63,32	75,98	82,32	126,64
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	44,97	53,96	58,46	89,94
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	7,09	8,51	9,22	14,18
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	68,35	82,02	88,86	136,70
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	11,84	14,21	15,39	23,68
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	53,31	63,97	69,30	106,62
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	68,72	82,46	89,34	137,44
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	8,76	10,51	11,39	17,52
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsatzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	38,47	46,16	50,01	76,94
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	151,70	182,04	197,21	303,40
<b>7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen</b>					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	119,67	143,60	155,57	239,34
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	74,27	89,12	96,55	148,54
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	36,74	44,09	47,76	73,48
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	8,94	10,73	11,62	17,88
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	271,98	326,38	353,57	543,96
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	8,94	10,73	11,62	17,88
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	39,61	47,53	51,49	79,22